

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **7 (1951)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss


Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Das Bundesgericht erklärt also ganz eindeutig in seinem Entscheid vom Jahre 1923, dass die Bundesverfassung das Stimmrecht auf die Männer beschränken wollte. Aehnlich äussern sich Burckhardt und Giacometti. Ich habe mit Bedauern konstatiert, dass Herr von Roten, wie übrigens auch eine Dame in andern Kreisen, den Text aus Giacometti nicht richtig zitierte, nämlich ein entscheidendes kleines Wörtchen wegliess: „Der historische Gesetzgeber wollte zweifellos den Frauen die Stimmfähigkeit nicht verleihen. Man kann sich aber fragen, ob diese historische Interpretation von Verfassung und Gesetz angesichts der veränderten Verhältnisse, insbesondere der Tatsache, dass die Frau immer mehr ins Erwerbsleben tritt und sogar zu militärischen Diensten herangezogen wird . . ., noch sinnvoll und mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und des allgemeinen Stimmrechts vereinbar erscheint. Ausgeschlossen wäre aber die Einführung des Frauenstimmrechtes lediglich auf Grund einer anderen Auslegung von Verfassung und Gesetz, also ohne Revision der Bundesverfassung oder gar des eidgenössischen Wahlgesetzes“ — dieses Wörtchen „gar“ hat man weggelassen! Das bedeutet, beides müsse revidiert werden, die Verfassung und das spezielle Gesetz. Es ist nicht eine Alternative, wie man hätte meinen müssen nach der Art, wie man den Text zitierte. Ich bedaure, dass mit solchen Methoden für eine gute Sache gekämpft wird. Auch der Kronzeuge der Anhänger des Interpretationsweges, Herr Prof. Dr. Max Huber, hat sich gehütet, eindeutig für diesen Interpretationsweg Stellung zu nehmen. Nach seiner Erklärung ist jedenfalls der Weg der Verfassungsrevision der sauberere und gangbarere.

Fortsetzung folgt.



Eigene Fabrikation von Damen- und Herrenschrirnen

Sorgfältige Reparaturen

L. SCHNEWLIN

Rennweg 2 Telephon 23 91 70

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151